

Erste Stellungnahme zu Ver.di Informationen vom 01.12.2017 zur zweiten Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Dr. Friedmar Fischer

05.12.2017

Inzwischen liegen einige Verdi-Informationen zur Umsetzung der zweiten Neuordnung Zusatzversorgung vom 08.06.2017 vor (verdi ts berichtet Nr. 001/2017 vom 12.06.2017¹, verdi ts berichtet Nr. 009/2017 vom 27.11.2017², Anlage 1 zu verdi ts berichtet Nr. 009/2017³, Anlage 2 zu verdi ts berichtet Nr. 009/2017⁴ (siehe auch den Auszüge dazu im Anhang), verdi Tarifinfo vom 01.12.2017⁵.

Nach Analyse des neu eingefügten § 33 Abs. 1 Satz 3 ATV bzw. ATV-K des Änderungsvertrages vom 08.06.2017 und den Erläuterungen von Verdi steht folgendes fest:

- Bei dem neuen Anteilssatz zwischen mindestens 2,25 % (wie bisher) und höchstens 2,5 % handelt es sich um eine "Minimallösung". Keinen Zuschlag erhalten weiterhin am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, deren Startgutschrift nicht nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnet wurde, sondern als Mindeststartgutschrift gemäß § 9 Abs. 3 ATV bzw. Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.
- Diese von den "Tarifparteien gefundene Minimallösung" wurde bereits am 14.06.2011 (Rev. 16.01.2014) von kritischen Begleitern der Zusatzversorgung erstmals unterbreitet⁶ (siehe dort im Standpunkt der 3. Kernpunkt auf Seite 2 sowie Berechnungsbeispiele dazu auf Seite 3 laut Anlage "Modifiziertes Pauschalmodell"). Allerdings ging dieses modifizierte Pauschalmodell über diesen 3. Kernpunkt hinaus. Im Herbst 2015 wurde der von kritischen Begleitern der Zusatzversorgung gemachte Vorschlag erneut in einer juristischen Zeitschrift⁷ wiederholt, also einige Monate vor dem BGH Urteil IV ZR 09/15 vom 09.03.2016.

¹ http://www.hs-empden-leer.de/fileadmin/user_upload/Einrichtungen/Personalrat/TS_001_2017_Startgutschriften_VBL.pdf

² Neuberechnung der Startgutschriften im ATV/ATV-K

³ Änderungsstarifvertrag Nr. 10 zum ATV vom 8. Juni 2017

⁴ Änderungsstarifvertrag Nr.7 zum **ATV-Kommunal** vom 8. Juni 2017

⁵ <https://bund-laender-nrw.verdi.de/++file++5a2537f1e58deb5c91c09a1f/download/Tarifinfo%20Startgutschrift%202017.pdf>

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

⁷ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650 http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

In verschiedenen kritisch hinterfragenden Veröffentlichungen wurde dargelegt, wieso die gefundene Lösung "minimal" erscheint.^{8,9,10,11,12}

- Verdi erwartet, dass jede ca. zweite Nachberechnung bei der VBL zu einer Erhöhung der rentenfernen Startgutschrift führe. Der Zuschlag solle monatlich nur zwischen 0,37 € und 17,57 € bei einem Alter zwischen 54 und 20 Jahren bei Versicherungsbeginn ausmachen. In einem konkreten Beispiel für eine laut VBL durchschnittliche ursprüngliche Startgutschrift von 120,57 € soll der erste Zuschlag 5,50 € (= 130,57 € minus 120,57 €) und der zweite Zuschlag 4,57 € (= 135,14 € minus 130,57 €) betragen. **Diese "Erhöhungsangaben" sind völlig nebulös und ohne Fakten nicht nachvollziehbar!!**
- Exakte, aber rechtlich unverbindliche Neuberechnungen der rentenfernen Startgutschrift können mit einem frei im Internet verfügbaren Excel-Rechner¹³ erfolgen. Allerdings setzt dies die Vorlage der ursprünglichen ersten Startgutschrift zum Systemwechsel am 31.12.2001 ggf. auch der evtl. höheren Startgutschrift laut erster Neuregelung vom 30.05.2011 voraus. Nur die Angabe des reinen Zahlenergebnisses der jeweiligen Startgutschriften reicht auf keinen Fall aus. Es müssen die kompletten Startgutschrift-Berechnungen der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse vorliegen.
- Laut Verdi erhalten bisher 440.000 ehemals rentenferne Pflichtversicherte bereits eine VBL-Zusatzrente, die sich aus der Startgutschrift zum 31.12.2011 und der Punkterente vom 01.01.2012 bis zum Rentenbeginn zusammensetzt. Von den ehemals 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten ist also bereits jeder Vierte in Rente. Sofern dieser Zusatzrentner nach der erfolgten Neuregelung einen Zuschlag erhält, wird dieser rückwirkend ab Rentenbeginn gezahlt.
- **Falsch** ist die manches Mal von Journalistenseite, Gewerkschaftsseite bzw. von Klägeranwaltschaft kolpierte Information, dass rentenferne Versicherte, die vor Vollendung des 25. LJ in die ZVK Pflichtversicherung eingetreten sind KEINEN Zuschlag nach der zweiten Neuordnung der Zusatzversorgung bekommen könnten.
- **Richtig** ist hingegen das Pflichtversicherte, die später als mit 20,56 (= 65 - 44,4444) Jahren in die ZVK Pflichtversicherung eingetreten sind, ggf. auch einen Zuschlag gemäß zweiter Neuordnung ZÖD bekommen können, wenn ihre ursprüngliche Startgutschrift bestimmt wurde durch den Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG. Im Anhang findet man dazu als Beweis das Startgutschriftenergebnis mit dem ersten und zweiten Zuschlag zu einem realen Klagefall¹⁴ (VBL Eintrittsalter mit 23 Jahren und 11 Monaten) beim Landgericht Karlsruhe.

Wiernsheim, den 05. Dezember 2017

Dr. Friedmar Fischer

URL des Dokuments: http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Stellungnahme_zu_Verdi-Info_ZOED_vom_01_12_2017.pdf

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

⁹ <http://plus.faz.net/finanzen/2017-07-22/7d80a9e8572acb4465c7d77c47930a16?GEPC=s5>

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf

¹¹ <http://www.me-books.de/blog/ihr-weg-zu-mehr-betriebs-und-zusatzrente-b60.html> (Buch, dort Kapitel 4)

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf (Zeitschriftenartikel)

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip

¹⁴ Aktenzeichen des Klagefalles sowie die kompletten Startgutschriftinfos dazu liegen vor.

Anhang: Beispiel für zweiten Zuschlag bei Eintritt in die VBL mit weniger als 25 Jahren

Lfd. Nr.		LG KA Bsp.	LG KA Bsp.
1	Geburtsdatum	13.10.1953	13.10.1953
2	Eintritt in ZVK	01.10.1977	01.10.1977
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	23 J 11 M 18 T	23 J 11 M 18 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	5.865,49 €	5.865,49 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	5.865,49 €	5.865,49 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	2.956,08 €	2.245,62 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.909,41 €	3.619,87 €
14	NAG/GBQ	2.909,41 €	3.619,87 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	2.669,38 €	3.321,23 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	1.068,88 €	1.720,73 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.10.77-31.12.01	01.10.77-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	24,25	24,25
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFL x 2,43 %	0,5893	0,5893
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	629,89 €	1.014,03 €
24	Mindestrente	311,27 €	311,27 €
25	Formelbetrag §18 Abs2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG	629,89 €	1.014,03 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	176,64 €	176,64 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	629,89 €	1.014,03 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	157,47	253,51
31	gvZ (Jahre)	44,57	44,57
32	m (Jahre)	24,25	24,25
33	n (Jahre)	41,08	41,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	629,89 €	1.014,03 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	583,18 €	938,83 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	583,18 €	938,83 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	0,00 €	0,00 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	0,0%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	46,71 €	75,20 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	8,0%	8,0%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	46,71 €	75,20 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	629,89 €	1.014,03 €

Auszug aus ver.di ts berichtet Nr. 009/2017 vom 27.11.2017

Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst hat den entsprechenden Änderungen des ATV/ATV-K am 17./18. Oktober 2017 zugestimmt. Mit der Zustimmung der VKA-Mitgliederversammlung vom 17. November 2017 liegen jetzt die Zustimmungen der Beschlussgremien aller Tarifvertragsparteien vor.

Tarifeinigung zu den Startgutschriften:

„Im Rahmen der Berechnung nach § 33 Absatz 1 ATV/ATV-K wird der Faktor von 2,25 v.H. (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG) durch den Faktor ersetzt, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.

Soweit die Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1a ATV/ATV-K höher ist, bleibt es bei dieser Startgutschrift. Bereits gewährte Bonuspunkte bleiben in der bisherigen Höhe erhalten (zusätzliche Bonuspunkte auf eine nach Satz 1 erhöhte Startgutschrift werden nicht gewährt).

Entsprechendes gilt für die Berechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV/ATV-K.

Die Tarifvertragsparteien halten am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest. Sie bekräftigen ihre gemeinsame Niederschriftserklärung vom 30. Mai 2011.

Bei bereits laufenden Rentenzahlungen führen nach dieser Einigung erhöhte Startgutschriften zur rückwirkenden Erhöhung dieser Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert nachgezahlt, dabei sind jedoch Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen anzuwenden.“

Darüber hinaus wurde mit der VKA Einigung darüber erzielt, dass Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 auf Antrag zu berücksichtigen sind. Diese Ergänzung fehlte bislang im Tarifbereich der VKA. Die VKA ist nunmehr bereit, diese Regelung auch in den ATV-K aufzunehmen.

Auszug aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 des ATV (hier § 33)

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 1 werden folgender Satz 3 und die folgende Protokollnotiz angefügt:

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.“

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 3:

¹Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ²Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ³Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁴Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1a Satz 1 Nr. 2:

Der „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ wird für jedes Jahr der Pflichtversicherung mit dem Faktor 2,25 v.H. berechnet, Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften aufgrund der Änderungen durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum ATV vom 8. Juni 2017 nicht berührt.“